



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Oktober 2011

Nr. 41

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Ost – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 393

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2009 S. 394 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 395 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 397 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 397 – Aufhebung einer Verlusterklärung der Sparkasse Soest S. 397 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 397 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 397

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

571. Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Ost – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Ost – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 10. 2011
53.8817 - LRP Ruhr Ost

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund,
- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und

- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert von 40 µg/m³ durfte bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für das Jahr 2009 ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m³.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne Schadstoff reduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO₂-Grenzwert (40 µg/m³) – 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge (42 µg/m³) – in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM10 wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszugehen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- Ost (Bezirksregierung Arnsberg)
- West (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Nord (Bezirksregierung Münster)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (LRP Ruhr)

Die Teilpläne, hier der Teilplan Ost, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Erhaltung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertiggestellten Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan Ost, informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.5 und 5.6 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet tritt am 15. 10. 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung und die Pläne werden ab dem **15. 10. 2011** auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de
 Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de
 Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Der Teilplan Ost wird außerdem in der Zeit vom 17. 10. 2011 bis 31. 10. 2011 öffentlich ausgelegt und kann

bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Stadt Dortmund montags bis mittwochs
 – Umweltamt – 8.30-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
 Raum 324 donnerstags
 Brückstraße 45 8.30-12.00 / 13.00-17.00 Uhr
 44135 Dortmund freitags
 8.30-12.00 Uhr

und nach Vereinbarung
 (Telefon: 0231-5025657)

Stadt Bochum montags bis mittwochs
 Technisches Rathaus 8.00-16.00 Uhr
 – Stadtplanungs- und donnerstags
 Bauordnungsamt – 8.00-18.00 Uhr
 Zimmer 1:0:210 freitags
 Hans-Böckler-Straße 19 8.00-15.00 Uhr
 44787 Bochum

Stadt Herne montags bis donnerstags
 – Fachbereich Umwelt – 8.00-16.00 Uhr
 Raum 110 freitags
 Bahnhofstraße 120 8.00-13.00 Uhr
 44629 Herne

und nach Vereinbarung
 (Telefon: 02323/162842)

Bezirksregierung Arnsberg montags bis donnerstags
 – Dezernat 53 – 8.30-12.00 / 13.30-16.00 Uhr
 Raum 349 freitags
 Seibertstraße 1 8.30-12.00 / 13.30-15.00 Uhr
 59821 Arnsberg
 und nach Vereinbarung
 (Telefon: 02931/82-2166)

Im Auftrag:

gez. K. Schmidt

(610)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 393

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

572. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2009

Zweckverband Meschede, 5. 10. 2011
 Naturpark Rothaargebirge
 35/84-05/1

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2009

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 7. 7. 2011 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haus-

haltsjahr 2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 29. 6. 2011 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Die durch die Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, wurden im Jahresabschluss korrigiert.

Über die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach hiesiger Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Jahresabschluss 2009 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Lagebericht – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ vermittelt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2009 – 31. 12. 2009 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe Bilanz auf Seite 396

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

(783) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 394

573. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 304 114 606 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 304 114 606 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 1. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 75/11

Bochum, 30. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 395

574. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 346 063 746 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 346 063 746 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 1. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 73/11

Bochum, 30. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 395

575. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 034 523 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 034 523 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 1. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 74/11

Bochum, 30. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 395

**Bilanz zu der Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
„Naturpark Rothaargebirge“ 2009 auf Seite 394**

**NATURPARK ROTHARGEIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2009**

		31.12.2009	31.12.2008
PASSIVA			
		Schlussaldo	Schlussaldo
		31.12.2009	31.12.2008
1. Eigenkapital		11.983,11	17.974,11
1.1	Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklage	13.027,00	13.027,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
a)	Abschluss 2008	-7.262,32	-7.262,32
b)	Abschluss 2009	29.607,62	0,00
2. Sonderposten		88.468,44	81.304,06
2.1	für Zuwendungen	0,00	0,00
2.2	für Beiträge	0,00	0,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		10.000,00	13.300,00
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	10.000,00	13.300,00
4. Verbindlichkeiten		0,00	0,00
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	16.573,36	16.573,36
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.755,54	6.747,62
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	50.052,85	13.150,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	22.000,00
		224.169,60	163.786,83
Summe Passiva		224.169,60	163.786,83

**NATURPARK ROTHARGEIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2009**

		31.12.2009	31.12.2008
AKTIVA			
		Schlussaldo	Schlussaldo
		31.12.2009	31.12.2008
1. Anlagevermögen		0,00	0,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	13.027,00	13.027,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	3.452,28	3.893,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßen- und Verkehrsnetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	9.162,81	11.537,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.083,94	379,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.771,20	65.048,99
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.992,42	0,00
1.3. Finanzanlagen		0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		0,00	0,00
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1	RoH-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.2.1	Offenlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.1	Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	67.500,02	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0,00	14,33
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0,00	14,33
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	111.679,95	2.387,49
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
		224.169,60	163.786,83
Summe Aktiva		224.169,60	163.786,83

**576. Kraftloserklärung
der Stadtsparkasse Gevelsberg**

Das am 6. 6. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 802 755 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Gevelsberg, 27. 9. 2011

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 397

577. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 575 838 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 9. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 397

**578. Aufhebung
einer Verlufterklärung der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 561 229 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet. Die Urkunde wurde wiedergefunden.

Soest, 4. 10. 2011

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 397

579. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 36 034 486 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 4. 10. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 397

580. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 543 745, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 30. 9. 2011

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 397



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Ihr Engagement hilft!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.